

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
zur Einfuhr von Halbmasken als Mund-Nasen-Schnellmasken
gemäß dem Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken
während der Corona COVID-19-Pandemie, BGBl. I Nr. 23/2020

Hiermit erkläre ich

Firma:

Name:

Anschrift:

c/o:

als

Importeur

Hersteller

dass die zur Zollabfertigung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten

Halbmasken

Stückzahl	Bezeichnung	Art. Nr.

nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen entsprechen, sie über kein verbautes Ausatemventil verfügen, eine der Kennzeichnungen CE, FFP und/oder EN 149:2001+A1:2009 nicht auf den Masken aufgebracht ist und sie weder in medizinischen Bereichen noch sonst als persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz) zur Anwendung kommen, um den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten, sondern gemäß dem Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie, BGBl. I Nr. 23/2020, ausschließlich als Mund-Nasen-Schnellmasken Verwendung finden werden.

Bei der Entnahmestelle beim Vertrieb oder jeder anderen Abgabestelle der Masken wird der Hinweis gemäß § 2 dieses Gesetzes angebracht werden, dass Mund-Nasen-Schnellmasken nicht zertifiziert, nicht medizinisch oder anderweitig geprüft sind und ausschließlich zur Bereitstellung für Benutzer in Österreich bestimmt sind. Jeder irreführende Hinweis (z.B. KN95, GB 2626-2006, KP95, DS2, DL2, BIS P2 etc.) auf der Halbmaske selbst oder zumindest auf der kleinsten kommerziell verfügbaren Verpackungseinheit, wurde von mir als Importeur/Hersteller entfernt, unkenntlich gemacht oder klar erkennbar überschrieben. Andere dem Produkt beige schlossene Unterlagen, die einen anderen als den hier erklärten MNS-Verwendungszweck ausweisen, werden vernichtet.

Ich verpflichte mich sicherzustellen, dass alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer-, Vertriebs- und Abgabekette bis zur Abgabe an den Letztverbraucher sind, das Produkt nur mit dem entsprechenden Hinweis auf den vorgesehenen ausschließlichen Verwendungszweck als Mund-Nasen-Schnellmasken bereitstellen und verpflichte ich mich, diese Kennzeichnungspflicht auf alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer-, Vertriebs- und Abgabekette sind zu überbinden und geeignete Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung zu setzen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, sind die Mund-Nasen-Schnellmasken auf allen Verkaufsverpackungen bis hin zur kleinsten Verpackungseinheit mit meinen Kontaktdaten (Name, Adresse, allenfalls Internet-Adresse) gekennzeichnet. Zudem ist mir bewusst, dass vom Produkt keine Gefahren (zB durch chemische Stoffe) ausgehen dürfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die zuständige Marktüberwachungsbehörde gemäß § 8 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, von der Zollbehörde zum Zweck der Marktüberwachung der gegenständlichen Produkte informiert wird und die Marktüberwachungsbehörde die Einhaltung des von mir zugesagten Verwendungszwecks kontrollieren und bei Zuwiderhandeln Strafen gemäß § 25 ff Produktsicherheitsgesetz 2004 verhängen kann.

Die umseitigen Erläuterungen und Hinweise habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Erläuterungen / Hinweise

Eine partikelfiltrierende Halbmaske, die als Atemschutz des Verwenders vor gesundheitsgefährdenden Stoffen und Gemischen und schädlichen biologischen Wirkstoffen, wie z.B. zur Verhinderung einer Infektion durch Viren, eingesetzt wird, stellt eine **persönliche Schutzausrüstung** dar und diese muss den geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/425, ABl. L 81 vom 31.3.2016, S 51, entsprechen (Informationen dazu siehe: <https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/covid-19/FAQ-corona-massnahmen/Import-von-PSA-waehrend-Covid.html>).

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken (MNS) während der Corona COVID-19-Pandemie, BGBl. I Nr. 23/2020, Artikel 28, in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2020, ist bis einschließlich **31. Dezember 2020** die Einfuhr von Halbmasken nach Österreich auch zulässig, wenn die Masken zwar nicht den Regelungen für persönliche Schutzausrüstung gemäß der Verordnung (EU) 2016/425 (z.B. fehlende CE-Kennzeichnung, fehlende EU-Konformitätserklärung) entsprechen, aber durch den Importeur/Hersteller sichergestellt wird, dass diese Masken ausschließlich als mechanische Schutzbarriere (MNS) zum Einsatz kommen und bei ihrer Verwendung von keiner darüber hinausgehenden nachgewiesenen Schutzwirkung ausgegangen werden kann. Als Zeitpunkt der Einfuhr solcher Halbmasken nach Österreich ist das Datum der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörde maßgebend, an der auch die umseitige, vom Einführer unterfertigte Erklärung vorgelegt wird.

Vor der Überführung solcher Masken in den zollrechtlich freien Verkehr muss jeder irreführende Hinweis (z.B. KN95, GB 2626-2006, KP95, DS2, DL2, BIS P2 etc.) auf der Halbmaske selbst oder zumindest auf der kleinsten kommerziell verfügbaren Verpackungseinheit entfernt oder klar erkennbar überschrieben werden. Dies muss in einem speziellen Zollverfahren, und zwar in einem Zollagerverfahren oder im Rahmen einer aktiven Veredelung erfolgen.

Hiervon ausdrücklich **ausgenommen** sind filtrierende Halbmasken mit verbautem Ausatemventil sowie Masken, auf welchen die Kennzeichnungen CE, die Geräteklassen Typ FFP und/oder die Norm EN 149:2001+A1:2009 direkt aufgebracht sind. Die Einfuhr derart gekennzeichnete oder aufgebaute Masken nach Österreich ist nur zulässig, wenn sie den geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen entsprechen.

Nachdem Mund-Nasen-Schnellmasken den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, unterliegen, sind alle Verkaufsverpackungen bis hin zur kleinsten Verpackungseinheit so zu kennzeichnen, dass eine Rückverfolgbarkeit zum verantwortlichen Importeur gewährleistet ist (Name, Adresse, allenfalls Internet-Adresse). Zudem muss das Produkt sicher sein, dh es dürfen von ihm keine Gefahren (zB durch chemische Stoffe) ausgehen.

Im Zuge der an das Zollagerverfahren oder die aktive Veredelung anschließenden Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr muss bei solchen Masken die umseitige, vom Einführer unterfertigte Erklärung vorliegen (in der Zollanmeldung durch den Dokumentenartencode 7615 anzugeben).